

Beschluss vom 24. März 2025



Kleine Anfrage 2024/28
betreffend Barrierefreiheit beim Spitalneubau

In einer Kleinen Anfrage vom 9. Dezember 2024 stellt Kantonsrat Urs Wohlgemuth diverse Fragen betreffend die barrierefreie Gestaltung des Neubaus der Spitäler Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend sei auf die von der Schweiz unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention¹ (UN-BRK) verwiesen, aus welcher sich auch für den Kanton Schaffhausen klare Verpflichtungen in Bezug auf die Gesundheitsinfrastruktur ergeben. So muss gemäss Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK ein gleichberechtigter Zugang sowohl zu physischer Infrastruktur als auch zu Informationen und Kommunikation gewährleistet sein, um eine vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a UN-BRK werden medizinische Einrichtungen explizit als relevante Infrastruktur genannt. Damit ist Zugänglichkeit – oder Barrierefreiheit – umfassend und in Bezug auf diverse Behinderungsarten zu verstehen. Einer Person mit Behinderung müssen die verschiedenen Bereiche eines Gebäudes nicht nur physisch zugänglich sein. Sie muss ebenso selbstständig in Erfahrung bringen können, welchen Weg sie zu nehmen hat (z. B. durch taktile Markierungen/Brailleschrift oder Piktogramme). Zudem verpflichtet Artikel 25 UN-BRK die Vertragsstaaten², Menschen mit Behinderung einen diskriminierungsfreien Zugang zu gesundheitlichen Dienstleistungen zu ermöglichen. Ohne barrierefreie Infrastruktur kann dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz³ (BehiG) sieht überdies vor, dass Benachteiligungen (gemäss Art. 2 Abs. 2 BehiG) von Menschen mit Behinderungen bei Neubauten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden sind (Art. 3 lit. a BehiG). Das BehiG räumt den Betroffenen diesbezügliche Rechtsansprüche ein (Art. 7 Abs. 1 BehiG). Bei unzureichender Berücksichtigung der Barrierefreiheit ist also mit Einsparungen und entsprechenden Bauverzögerungen zu rechnen. Auch Artikel 38 des kantonalen Baugesetzes⁴ hat die Rücksichtnahme auf

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, SR 0.109

² Im Konventionstext ist zwar die Rede von Vertragsstaaten, Art. 4 Abs. 5 UN-BRK hält aber fest, dass die Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten.

³ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002, SR 151.3

⁴ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997, SHR 700.100

Behinderte zum Inhalt. So sind öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen bei deren Bau, umfassender Sanierung oder Erweiterung hindernisfrei zu gestalten (Art. 38 Abs. 1 Baugesetz).

Im Bewusstsein, dass bezüglich der Umsetzung der UN-BRK im Kanton Schaffhausen noch Handlungsbedarf besteht, betraute der Regierungsrat das kantonale Sozialamt mit der Erarbeitung einer Strategie, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf zu eruieren. Am 23. Mai 2023 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom initiierten Strategieprozess und sprach die Mittel für die Begleitung der Behindertenkonferenz Schaffhausen am Projekt. Im Rahmen einer Bestandesaufnahme hat die eingesetzte Projektgruppe Personen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie Menschen mit Beeinträchtigung befragt. Im Lebensbereich Gesundheit wurden diverse Hürden im Bereich der physischen Zugänglichkeit (z. B. Stufen, zu enge Lifte, fehlende Transfermöglichkeiten für Personen im Rollstuhl, fehlende Gegensprechanlagen für Gehörlose) genannt. Obwohl sich diese Beanstandungen zumeist auf Arztpraxen bezogen, machen sie deutlich, dass die Barrierefreiheit auch im Gesundheitsbereich noch nicht überall dem Standard entspricht.

Bei dieser Ausgangslage ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass der Neubau der Spitäler Schaffhausen barrierefrei gestaltet wird.

1) Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass der Neubau des Spitals barrierefrei gestaltet wird?

Der Neubau des Spitals wird unter Einhaltung der eingangs erwähnten, einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben sowie nach den Anforderungen der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»⁵ und weiterer ergänzender Merkblätter der Fachstelle Hindernisfreie Architektur, wie zum Beispiel dem Merkblatt 065 «Spezialbauten»⁶, umgesetzt. Dabei werden sowohl bauliche als auch organisatorische Massnahmen realisiert, um allen Patientinnen und Patienten sowie Besuchenden und Mitarbeitenden eine barrierefreie Nutzung zu ermöglichen.

Zu den wichtigsten baulichen Massnahmen zählen:

- **Areal-Aussenraumgestaltung:** Die Normvorgaben zur Bodenbeschaffenheit und Signaletik werden eingehalten, um sichere und gut wahrnehmbare Wege für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen zu gewährleisten.

⁵ <https://shop.sia.ch/normenwerk/architekt/sia%20500/d/D/Product>

⁶ https://hindernisfreie-architektur.ch/wp-content/uploads/2017/05/MB065_Spezialbauten.pdf

- **Parkhaus:** Es wird eine hohe Anzahl an eingangsnahen Parkplätzen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet, um eine möglichst kurze und barrierefreie Erreichbarkeit der Spitaleingänge sicherzustellen.
- **Patientenzimmer:** Bei der Planung der Patientenzimmer wird ein Fokus auf die barrierefreie Gestaltung gelegt; dies auch im Hinblick auf die Materialauswahl und die visuelle Gestaltung (z. B. Verwendung visueller Kontraste).
- **Türbereiche und -öffnungen:** Automatische Türöffnungen und ausreichend breite Türbereiche gemäss der Norm SIA 500 ermöglichen die problemlose Passage mit einem Gefährt (z. B. Rollstuhl).
- **Wegeführung und Nutzungskonzept:** Die Trennung der Wege von Mitarbeitenden und jenen von Besuchenden sowie Patientinnen und Patienten reduziert unnötige Kreuzungen und Engnisse. Dies verbessert die Zugänglichkeit und Sicherheit. Beim Spitalneubau gelangt das Prinzip der kurzen Wege für die Patientinnen und Patienten zur Anwendung. Die Patientinnen und Patienten sollen innerhalb des Spitals möglichst kurze Distanzen zurücklegen müssen.
- **Zentrale Bushaltestelle:** Die Bushaltestelle wird normgerecht und zukunftsorientiert geplant, um einen hindernisfreien Zugang zu gewährleisten.

2) *Inwieweit werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Planungsprozess einbezogen?*

Um die Barrierefreiheit bestmöglich sicherzustellen, erfolgen die Planungsprozesse in enger Abstimmung mit verschiedenen, sowohl spitalinternen als auch -externen Fachstellen. Konkret sind folgende Kooperationen bereits erfolgt beziehungsweise vorgesehen:

- **Abstimmung mit den spitalinternen Anspruchsgruppen (Mitarbeitende, Lieferanten, etc.):** Die Erfahrungen und Anforderungen der spitalinternen Akteurinnen und Akteure fliessen in die Planung ein.
- **Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen:** Zu den Fachstellen, welche mit ihrer Expertise zur barrierefreien Gestaltung beitragen, gehören unter anderen das Departement des Innern, die Abteilung Soziale Angebote des Sozialamts und Pro Infirmis.
- **Erfahrungswerte aus bereits realisierten Bauten:** Das beauftragte Planungsteam bringt Erfahrungen und Erkenntnisse aus ähnlichen Projekten ein. Dadurch lassen sich bewährte Konzepte gezielt übernehmen und anwenden.
- **Integrativer Planungsprozess für Farbkontraste und Materialien:** Die Innenraumgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit Expertinnen und Experten, um eine möglichst barrierefreie Nutzung für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen sicherzustellen.

3) *Wie wird die Barrierefreiheit in den Bereichen Zugänglichkeit, Orientierung und Nutzung der Einrichtungen sichergestellt?*

Die Barrierefreiheit wird in den Bereichen Zugänglichkeit, Orientierung und Nutzung umfassend umgesetzt:

- **Zugänglichkeit:**
 - Eingänge und Liftanlagen sind mit automatischen Türöffnungen und ausreichend breiten Türbereichen gemäss der Norm SIA 500 ausgestattet.
 - Die zentrale Bushaltestelle und das Parkhaus sind barrierefrei zugänglich. Das Parkhaus ist mit ausreichend Parkplätzen für Menschen mit Behinderung ausgestattet.
 - Verwendung gut befestigter und rutschfester Bodenbeläge, die den Anforderungen an eine hindernisfreie Architektur entsprechen.
- **Orientierung:**
 - Empfangs- und Informationspunkte befinden sich gut sichtbar und leicht auffindbar in unmittelbarer Nähe der Eingangsbereiche.
 - Einheitliches, gut erkennbares Leitsystem, das auf verschiedene Sinne (visuell, taktil) abgestimmt ist.
 - Verwendung von Farbkontrasten und gut lesbaren Schriftarten zur besseren Orientierung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.
- **Nutzung der Einrichtungen:**
 - Patientenzimmer mit optimierten Bewegungsräumen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.
 - Bäder und Toiletten sind nach der Norm SIA 500 ausgestaltet, damit sie auch mit Rollstühlen und Gehhilfen begeh- und nutzbar sind.
 - Liftanlagen mit taktiler Beschriftung und akustischer Unterstützung für blinde und sehbehinderte Personen.

4) *Welche finanziellen Mittel sind für die Umsetzung von barrierefreien Massnahmen eingeplant?*

Die Barrierefreiheit bildet einen integralen Bestandteil der Gesamtplanung. Die finanziellen Mittel sind entsprechend in die Gesamtkosten der baulichen Erneuerung der Spitäler Schaffhausen einkalkuliert.

- 5) *Gibt es Kontakte zu anderen Spitälern wie z. B. dem barrierefreien Hôpital du Valais in Sion?*

Die Planerinnen und Planern im beauftragten Projektteam verfügen über grosse Erfahrung und Fachexpertise, die im Sinne von Best Practices in die Planung und Realisierung einfließen. Die folgenden Aspekte stehen dabei im Fokus:

- **Allgemeine Zugänglichkeit im Spitalbereich:** Neben der Schaffung einer zentralen Ankunftssituation in der Nähe des Haupteingangs wird der Ausgestaltung der Kontaktpunkte (Stützpunkte, Empfangspunkte) für die Patientinnen und Patienten hohe Aufmerksamkeit geschenkt.
- **Signaletik und Orientierungssysteme:** Der Weg der Patientinnen und Patienten wird ab dem Zutritt zum Areal betrachtet beziehungsweise gedacht. Auch im Aussenbereich ist auf einen möglichst hohen Grad an Barrierefreiheit zu achten. Dementsprechend wird das Leitsystem primär auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten ausgerichtet. Die Beschilderung für das Personal erfolgt separat. Gleiches gilt für das Gebäudeinnere. Hier wird neben der Verwendung von Piktogrammen zur Wegsignalisation ein spezieller Fokus auf die Materialauswahl und Kontrastbildung gelegt.
- **Effiziente Wegeführung für verschiedene Nutzergruppen:** Die zentrale Lage der Stützpunkte und Wartebereiche wird durch technische Systeme ergänzt, um lange Wartezeiten zu vermeiden. Bei Bedarf kann die Wartezeit ausserhalb der Wartezone, z. B. in der Cafeteria, verbracht werden. Ebenso werden durch die interdisziplinäre Nutzung der Räume die Wege innerhalb des Gebäudes verkürzt.

Die gezielte Berücksichtigung der in vergleichbaren Projekten gemachten Erfahrungen stellt sicher, dass die neuesten Erkenntnisse aus dem Bereich der barrierefreien Spitalarchitektur genutzt werden.

Schaffhausen, 24. März 2025

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger